



Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen
Association des entreprises suisses de services de sécurité
Associazione imprese svizzere servizi di sicurezza
Association of Swiss Security Service Companies

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann in den Fachrichtungen:

- **Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Bewachung**
- **Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Personenschutz**
- **Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Zentralendienste**
- **Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Anlässe**

vom 7. November 2017

inklusive genehmigte Revisionen vom: 22. Mai 2018 | 20. März 2019 | 18. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Prüfung	3
1.2	Berufsbild	3
1.3	Trägerschaft	4
2	Organisation	5
2.1	Zusammensetzung der Prüfungskommission	5
2.2	Aufgaben der Prüfungskommission	5
2.3	Öffentlichkeit und Aufsicht	5
3	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten	6
3.1	Ausschreibung	6
3.2	Anmeldung	6
3.3	Zulassung	7
3.4	Kosten	7
4	Durchführung der Prüfung	8
4.1	Aufgebot	8
4.2	Rücktritt	8
4.3	Nichtzulassung und Ausschluss	8
4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	9
4.5	Abschluss und Notensitzung	9
5	Prüfung	10
5.1	Prüfungsteile	10
5.2	Prüfungsanforderungen	11
6	Beurteilung und Notengebung	11
6.1	Allgemeines	11
6.2	Beurteilung	11
6.3	Notenwerte	11
6.4	Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises ..	12
6.5	Wiederholung	12
7	Fachausweis, Titel und Verfahren	13
7.1	Titel und Veröffentlichung	13
7.2	Entzug des Fachausweises	14
7.3	Rechtsmittel	14
8	Deckung der Prüfungskosten	14
9	Schlussbestimmungen	15
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts	15
9.2	Übergangsbestimmungen	15
9.3	Bisherige Titel	15
9.4	Inkrafttreten	15
10	Erllass	15

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Stand 01.01.2015) erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 nachfolgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Sicherheitsfachleute sind in privaten Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen tätig, die für die Interessen von Privatpersonen und der Privatwirtschaft arbeiten. Zusätzlich erfüllen sie komplementär ihre Aufgaben zu den Behörden, Blaulichtorganisationen und für weitere Kundenkreise. Sie agieren nach der Rechtsordnung und der wichtigsten Gesetze aus den Bereichen des Zivil-, Straf- und Arbeitsgesetzes, sowie der Strafprozessordnung.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Sicherheitsfachleute weisen durch die abgeschlossene Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten auf, um auch in ausserordentlichen Situationen sicher und verhältnismässig handeln zu können.

Die wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen einer Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmanns sind die Folgenden:

- Leistet in jeder Lage Erste Hilfe;
- Erstellt Meldungen und Rapporte korrekt;
- Setzt die verschiedenen Notfallszenarien im Ereignisfall in seinem Bereich um;
- Zeichnet sich durch eine hohe Sozial- und Kommunikationskompetenz aus;
- Bedient sicherheitsrelevante Installationen;
- Bedient Kommunikationsmittel;
- Erkennt Bedrohungen und ergreift adäquate Massnahmen;
- Beachtet den Eigenschutz;
- Beachtet in allen Fällen das Gebot der Verhältnismässigkeit.

Fachspezifische Handlungskompetenzen

Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Bewachung

- a) Fachleute für Bewachung stellen die Bewachung oder Überwachung von Gebäuden sicher, werden an Publikumsdiensten wie Kassen-, Verkehrs-, Aufsichts-, Baustellen- und Ordnungsdienste bei Sportveranstaltungen, Patrouillen in Einkaufszentren, Bahnhofsarealen, Parks und Parkhäusern, sowie Kontrollen von Personen und Effekten/Gepäcke eingesetzt. Die Berufsleute sind in der Regel unbewaffnet.

Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Personenschutz

- b) Fachleute für Personenschutz schützen Personen. Sie arbeiten alleine oder in kleinen Gruppen. Bei der Durchführung der Schutzdienste sind sie teilweise bewaffnet.

Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Zentralendienste

- c) Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen den Empfang von Signalen wie Alarme, Notrufen und Störungen sowie Videoüberwachung und das Bearbeiten und Auswerten der Signale anhand bestehender Weisungen.

Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Anlässe

- d) Sicherheitsfachleute Anlässe verrichten ihre Arbeit vorwiegend an Konzerten, Open-Air Veranstaltungen, Sportanlässen, Festen und weiteren Anlässen mit Ordnungs- und Sicherheitsbedarf. Sie kontrollieren den Zutritt, leiten die Besucherströme, geben Auskünfte und sorgen für Ruhe und Ordnung.

1.23 Berufsausübung

Sicherheitsfachleute üben ihre Tätigkeit als Zweitberuf aus, da keine Grundausbildung existiert, welche zum eidg. Fähigkeitszeugnis führt. In der Branche gibt es Teilzeit- und Vollzeitangestellte. Für die Branche besteht ein Gesamtarbeitsvertrag.

Die Tätigkeiten in den verschiedenen Fachrichtungen gehören alle zu den privaten Sicherheitsdienstleistungen, sind jedoch in der Ausführung unterschiedlich. Alle Tätigkeiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie unregelmässige Arbeitszeiten haben und auch Nacht- und Sonntagsarbeit erfordern.

Neben einigen Grossfirmen zeichnet sich die private Sicherheitsbranche durch eine hohe Zahl an Klein- und Kleinstfirmen aus. Viele der Mitarbeitenden sind deshalb so ausgebildet, dass sie in mehreren Fachrichtungen eingesetzt werden können.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen leisten einen substanziellen Beitrag zur inneren Sicherheit. Die Sicherheitsfachleute wirken darauf hin, dass den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes zur Bewahrung der Artenvielfalt durch eine möglichst schonende und nachhaltige Nutzung von Fahrzeugen Rechnung getragen wird. Die Trägerschaft setzt sich ein, dass auf dem Prüfungsgelände die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes durchgesetzt werden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Der folgende Verband bildet die Trägerschaft:

Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU).

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 8-11 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;

3.2 Anmeldung

Bis zum Ende der Anmeldefrist müssen dem VSSU folgende Unterlagen vorliegen:

- a) komplett ausgefülltes Anmeldeformular mit Angabe der Prüfungssprache und Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- b) Lebenslauf;
- c) Arbeitszeugnis oder -bestätigung vom aktuellen Arbeitgeber (mit Angabe der exakten Anzahl geleisteter Arbeitsstunden und der detaillierten Beschreibung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche);
- d) Kopie erworbene Ausweise, Arbeitszeugnisse oder -bestätigungen, um die geforderte Arbeitspraxis nachzuweisen (nur aus der Sicherheitsdienstleistungsbranche);
- e) Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- f) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise;
- g) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto (beidseitig);
- h) Kopie des Strafregisterauszuges.

3.21 zusätzliche Unterlagen zu Ziffer 3.2 für die Fachrichtung Personenschutz

- a) Kopie BLS-AED Ausweis;
- b) Kopie Führerausweis der Kategorie B (beidseitig);
- c) eine vom VSR anerkannte Fahrweiterbildung (PW Basis, ausgenommen WAB Kurse);
- d) Kopie gültiger Waffentragbewilligung (WTB) für Faustfeuerwaffen. Die WTB muss bis und mit Prüfungstag gültig sein.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer bis zum Ende der Anmeldefrist:

- mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem gleichwertigen Ausweis: zwei Praxisjahre und 3200 Arbeitsstunden in der Sicherheitsdienstleistungsbranche der angemeldeten Fachrichtung mit Arbeitszeugnissen nachweist;
- mit einem eidgenössischen Berufsattest: vier Praxisjahre und 6400 Arbeitsstunden in der Sicherheitsdienstleistungsbranche der angemeldeten Fachrichtung mit Arbeitszeugnissen nachweist;
- ohne Abschluss der Sekundarstufe II: sechs Praxisjahre in der Sicherheitsdienstleistungsbranche, davon mind. vier Jahre und 6400 Arbeitsstunden in der angemeldeten Fachrichtung mit Arbeitszeugnissen nachweist;
- einen Strafregisterauszug ohne Eintrag nachweist (darf am Ende der Anmeldefrist nicht älter als 3 Monate sein);
- mindestens 22 Jahre alt ist.

Zusätzlich zu Ziffer 3.31 für die Fachrichtung Personenschutz:

- 200 Arbeitsstunden im bewaffneten Personenschutz nachweist;
- die unter Ziffer 3.21 aufgeführten Unterlagen einreicht.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41, und die fristgerechte Einreichung der kompletten Anmeldeunterlagen.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten. Für den Entscheid einer Nichtzulassung entrichten Kandidatinnen und Kandidaten eine kostendeckende Aufwandsgebühr.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall, von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende pro Prüfungssprache die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor dem ersten Prüfungstag an die Geschäftsstelle VSSU, zu Händen des Präsidenten der Prüfungskommission, schriftlich eingereicht und begründet werden. Dieser trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise täuscht oder zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Zu spät eingereichte oder zum Zeitpunkt der Anmeldefrist nicht komplette Anmeldungen werden nicht berücksichtigt und die Prüfungskommission erteilt einen negativen Zulassungsentscheid.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten täuscht oder zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Direktvorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst die drei Grundfächer, sowie eine Fachrichtung und dauert total ca. 450/570 Minuten.

Fach	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
Grundfächer:				
1	Branchenkunde	mündlich schriftlich	30 Min 60 Min	1
2	Recht	mündlich schriftlich	30 Min 45 Min	1
3	Sozialkompetenz	mündlich schriftlich	30 Min 45 Min	1
Fachrichtungen:				
Bewachung				
5	Fachkunde	mündlich schriftlich	30 Min 60 Min	1
6	Praxis	praktisch	120 Min	3
Personenschutz*				
7	Fachkunde	mündlich schriftlich	30 Min 60 Min	1
8	Praxis	praktisch	240 Min	3
Zentralendienste				
9	Fachkunde	mündlich schriftlich	30 Min 60 Min	1
10	Praxis	praktisch	120 Min	3
Anlässe				
13	Fachkunde	mündlich schriftlich	30 Min 60 Min	1
14	Praxis	praktisch	120 Min	3
Total (3 Grundfächer + 1 Fachrichtung)			450/570* Min	7

Grundfächer 1 bis 3

In diesen Fächern werden die Kenntnisse im Bereich der Sicherheitsdienstleistungsbranche, die rechtlichen Grundlagen, sowie die Sozialkompetenz, welche die Sicherheitsfachfrau / der Sicherheitsfachmann im täglichen Berufsumfeld zur Anwendung bringt. Die Prüfungen werden in schriftlicher und mündlicher Form abgelegt. Detaillierte Angaben sind in den beruflichen Handlungskompetenzen und den Leistungskriterien in der Wegleitung nachzulesen.

Fachrichtungen

In diesem Prüfungsteil müssen komplexe berufliche Handlungssituationen aus dem Bereich der Fachrichtung in Form von praxisorientierten Aufgaben schriftlich, mündlich und praktisch gelöst werden. Detaillierte Angaben sind in den beruflichen Handlungskompetenzen und den Leistungskriterien in der Wegleitung nachzulesen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfungen der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote aller Prüfungsteile den Notenwert 4.0 nicht unterschreitet;
 - b) beide Prüfungsteile der geprüften Fachrichtung den Notenwert 4.0 nicht unterschreiten;
 - c) und in nicht mehr als einem der Grundfächer 1 bis 3 ein Notenwert unter 4.0, jedoch keine Note unter 3.0 erteilt werden muss.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.
- Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Kandidat frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- a) Bewachung
 - **Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Bewachung mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Agent(e) professionnel(le) de sécurité surveillance avec brevet fédéral**
 - **Agente di sicurezza sorveglianza con attestato professionale federale**
 - Die englische Übersetzung lautet:
Security Specialist, Option: Building and Property Security, Federal Diploma of Higher Education
 - b) Personenschutz
 - **Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Personenschutz mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Agent(e) professionnel(le) de sécurité protection de personnes avec brevet fédéral**
 - **Agente di sicurezza protezione delle persone con attestato professionale federale**
 - Die englische Übersetzung lautet:
Security Specialist, Option: Close Protection, Federal Diploma of Higher Education
 - c) Zentralendienste
 - **Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Zentralendienste mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Agent(e) professionnel(le) de sécurité service de centrale avec brevet fédéral**
 - **Agente di sicurezza centrali con attestato professionale federale**
 - Die englische Übersetzung lautet:
Security Specialist, Option: Security Dispatching, Federal Diploma of Higher Education
 - d) Anlässe
 - **Sicherheitsfachfrau / Sicherheitsfachmann Anlässe mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Agent(e) professionnel(le) de sécurité manifestations avec brevet fédéral**
 - **Agente di sicurezza manifestazioni con attestato professionale federale**
 - Die englische Übersetzung lautet:
Security Specialist, Option: Event Security, Federal Diploma of Higher Education
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt durch den Vorstand die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 12. Juni 2003 über die Berufsprüfung für Fachmann/Fachfrau für Sicherheit und Bewachung mit eidg. Fachausweis (FSB) und Fachmann/Fachfrau für Personen- und Objektschutz mit eidg. Fachausweis (FPO) wird am 31.10.2018 aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 12. Juni 2003 erhalten bis Oktober 2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Bisherige Titel

Die bisherigen Titel bleiben geschützt. Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises „Fachmann/Fachfrau für Sicherheit und Bewachung (FSB)“, sowie „Fachmann/Fachfrau für Personen- und Objektschutz (FPO)“ sind berechtigt den neuen Titel, gemäss Ziffer 7.12 ab in Kraft treten der vorliegenden Prüfungsordnung, zu tragen. Es wird kein neuer Fachausweis ausgestellt.

9.4 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

10 ERLASS

Zollikofen, 12.12.2019

Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU)

sig. Armin Berchtold
Präsident VSSU

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 18.12.2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

sig. Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung